

8. Zweckerreichung

¹Jedes Vorhaben ist hinsichtlich der Erreichung des Zwecks der Zuwendung nach Nr. 1 zu bewerten. ²Die entsprechenden Indikatoren werden in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der Bewilligungsbehörde festgelegt. ³Im Sachbericht der Verwendungsbestätigung ist vom Zuwendungsempfänger auf die Erfüllung der zuvor festgelegten Indikatoren einzugehen.